

EK_ZÜS_20_014

Prüffristüberschreitungen an überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 13 Betriebssicherheitsverordnung aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um dessen Ausbreitung zu verhindern.

Sollte es Ihnen aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie derzeit nicht möglich sein, fällige wiederkehrende Prüfungen an einer überwachungsbedürftigen Anlage i. S. d. § 2 Abs. 13 Betriebssicherheitsverordnung durchführen zu lassen, weil

- für Ihr Unternehmen Zugangsbeschränkungen gelten oder
- die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) ihre Prüftätigkeit eingeschränkt haben,

ist ein befristeter Weiterbetrieb der Anlage unter folgenden Voraussetzungen akzeptabel:

- Sie haben als Arbeitgeber (Betreiber) der Anlage zu prüfen, inwieweit Sie einen sicheren Betrieb der Anlage befristet auch ohne Prüfung gewährleisten können. Hierbei ist u. a. der allgemeine Zustand der Anlage, der Wartungszustand sowie die derzeitige Frequentierung/Verwendung zu bewerten.
- Liegen offensichtliche Mängel vor, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen, sind diese umgehend zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen.
- Im Falle eines Schreibens der Behörde hinsichtlich überfälliger Prüfungen an Ihrer überwachungsbedürftigen Anlage ist dieses ein Dokument der von Ihnen beauftragten ZÜS vorzulegen bzw. zuzusenden, aus welchem hervorgeht, dass die ZÜS eine Prüfung der jeweiligen überwachungsbedürftigen Anlage zurzeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht durchführen kann.
- **Die Prüfung ist nach Wegfall der Einschränkungen unverzüglich nachzuholen.**

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass Sie die Sicherheit der Anlage nicht gewährleisten können, sind Sie als Arbeitgeber (Betreiber) verpflichtet, die Anlage außer Betrieb zu nehmen.

Prüfen sie bitte auch, ob es möglich ist, den Prüfern der ZÜS und/oder Wartungsfirmen für die Prüfung/Wartung Zugang zur Anlage zu gewähren, ohne in Kontakt mit evtl. schutzbedürftigen Personen zu kommen oder einer Infektionsgefahr ausgesetzt zu sein.